

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

47. Urtheil vom 26. April 1879 in Sachen
Schwab und Comp.

A. Im Prozesse des J. A. Kurrer, Mehlhändler in Rorschach, Klägers, gegen Schwab und Comp. in Ulm, betreffend Rückforderung eines bezahlten Kaufpreises für Hafer wegen Fehlerhaftigkeit der Waare, verklündeten die Beklagten der Kornhausverwaltung in Rorschach und Näf-Walser in Romanshorn Streit, weil letzterer über die von Kurrer zur Disposition gestellte Waare verfügt hatte. Das Bezirksgericht Rorschach hieß durch Urtheil vom 1. November 1878 die Klage gegen Schwab und Comp. gut und erkannte im Fernern unter Dispositiv 3: „Sei dem Beklagten und Widerkläger für Forderung, Kosten und Folgen der Regreß auf die Kornhausverwaltung in Rorschach und Näf-Walser eröffnet.“ In der Begründung des Urtheils ist unter Ziffer 8 in letzterer Hinsicht gesagt, „daß bezüglich der Regreßrechte der Beklagten genügende Gründe vorhanden seien, um solche gegenüber der Kornhausverwaltung und S. Näf-Walser zu eröffnen.“

B. Nachdem dieses Urtheil in Rechtskraft erwachsen war, verlangte Fürsprech Jäger in Arbon beim st. gallischen Regierungsrath Vollzug von Dispositiv 3 desselben gegen die Kornhausverwaltung; allein dieses Begehren wurde, wie Rekurrenten be-

haupten (der Entscheid ist nicht eingesandt worden), durch Bescheid vom 14. Januar 1879 abgewiesen. Hierüber beschwerte sich nun Fürsprech Jäger beim Bundesgerichte, indem er anführte: Art. 55 der kantonalen Verfassung bestimme, daß der Regierungsrath die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile zu vollziehen habe. Wenn man einwende, daß die bloße Eröffnung eines Regresses noch kein vollziehbares gerichtliches Urtheil sei, so liege ihm daran, über diesen Punkt einmal einen grundsätzlichen Entscheid zu erhalten, indem es sich frage, was eigentlich die Inanspruchnahme von Litisdenuziaten und der Spruch des Regresses überhaupt nützen solle, wenn derartigen Urtheilen die Exekution einfach verweigert werden könne. Er stelle sich die Sache so vor, daß das Regreßurtheil in der Weise vollzogen werden müsse, daß über die Bezahlung und über den Betrag der in der Rechtsfrage mit Zahlen ausgesetzten Forderung nicht mehr gestritten werden könne, sondern daß hiezu auf exekutorischem Wege vorgegangen werden dürfe; dagegen könne über den Betrag der Kosten noch gestritten werden. Eine andere Auffassung würde jedem Prozeßrechte widerstreben und zwar speziell den Art. 42 und 202 der st. gallischen C. P. D., wonach festgestellt sei, daß das Endurtheil auch gegen die Streitbetheiligten in Rechtskraft erwachse und zwar sogar dann, wenn sie sich am Streite nicht betheiligen.

C. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen trug auf Abweisung der Beschwerde an, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Mit der Regreßeröffnung sei nur erklärt, daß die Partei, welche den Regreß begehrt habe, ein Recht bestzige, den Regreßbeklagten zum Ersatz der im Streite liegenden Forderung sammt Kosten richterlich verpflichten zu lassen. Der Art. 202 der C. P. D. habe nur den Sinn, daß die Streitbetheiligten auch ihrerseits das zwischen den Hauptparteien ausgefallte Urtheil hinnehmen müssen und nicht in einem spätem Prozesse den Einwand erheben dürfen, daß jenes Urtheil für sie keine res judicata bilde. Die Fürsorge, daß dieser Einwand wegfallende, sei nach Art. 39 ibidem der eigentliche Zweck der Streitverklündung.

Dazu komme, daß das Kornhaus in Rorschach Eigenthum

des Staates sei und daher gemäß Art. 17 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 24. Mai 1833 der Regierungsrath in dem fraglichen Prozesse hätte vorgeladen werden sollen, was nicht geschehen sei. Der Staat sei daher im Recht gar nicht vertreten gewesen, woraus folge, daß dem Bezirksgericht Rorschach die Kompetenz gemangelt habe, ein Urtheil gegen den Staat auszusprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 lemma 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger. Fragt es sich nun, ob ein solches konstitutionelles Recht im vorliegenden Falle verletzt sei, so muß diese Frage verneint werden.

2. Der Art. 55 der st. gallischen Kantonsverfassung, auf welchen Rekurrenten sich berufen, befindet sich in dem Abschnitt, welcher über den Bestand und die Befugnisse der Behörden, speziell des Regierungsrathes handelt, und lautet: „Er (der Regierungsrath) vollzieht die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.“ Derselbe enthält sonach offenbar nicht sowohl die verfassungsmäßige Garantie der Exekution der rechtskräftigen Urtheile, als vielmehr lediglich eine organisatorische oder Kompetenzbestimmung, woraus folgt, daß wegen Verletzung jener Verfassungsvorschrift nur insofern an das Bundesgericht recurriert werden kann, als der Regierungsrath die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils aus bloßer Willkür ablehnt und daher in seinem Verhalten eine Rechtsverweigerung liegt. Allein hievon ist im vorliegenden Falle keine Rede.

3. Die Voraussetzungen und der Umfang der Rechtskraft eines Civilurtheils sind in der Verfassung nicht bestimmt, sondern lediglich in dem st. gallischen Civilprozeßgesetze geordnet. Danach geht allerdings die Rechtskraft eines solchen Urtheils nicht nur gegen die Hauptparteien, Kläger und Beklagten, sondern auch gegen die in Folge Streitverkündung an dem Prozesse Theilgenommenen. (Art. 202 C. P. O.) Allein daß dieser Rechtskraft gegenüber den Litisdennunziaten eine weiter gehende Bedeutung zukomme, als ihr vom st. gallischen Regierungsrathe, bekanntlich

in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Civilprozeßrechts, zuerkannt wird, ergiebt sich aus der Civilprozeßordnung keineswegs und jedenfalls nicht mit einer solchen Evidenz, daß in dem die Exekution gegen die Kornhausverwaltung ablehnenden Entscheide des Regierungsrathes eine rein willkürliche, eine Rechtsverweigerung enthaltende Handlung dieser Behörde erblickt werden könnte. Abgesehen von einem solchen Falle hat sich aber das Bundesgericht als Staatsgerichtshof mit Beschwerden wegen Verletzung kantonaler Gesetze nicht zu befassen, sondern sind die Fragen der Anwendung und Auslegung kantonaler Gesetze lediglich Sache der kantonalen Behörden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

48. Urtheil vom 14. Juni 1879 in Sachen Christ.

A. Am 1. Juni 1874 genehmigte der Große Rath des Kantons Baselstadt den vom Kleinen Rathe vorgelegten Plan eines Straßennetzes mit Kanalisation zwischen Mönchensteinerstraße und Gundoldingerstraße einerseits und zwischen Reinacherstraße und St. Margarethenstraße andererseits und ermächtigte den Kleinen Rath, auf Grundlage jenes Vertrages mit der Süddeutschen Immobiliengesellschaft das Nöthige zu vereinbaren hinsichtlich der Ueberlassung des zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlichen Grund und Bodens, der Erstellung der Straßen und Kanalisation, sowie hinsichtlich der Theilnahme des Staates an den bezüglichen Erstellungskosten.

Gestützt auf dieses Dekret wollte die Regierung des Kantons Basel gegenüber dem Rekurrenten, welcher sich zur freiwilligen Abtretung des für das projektirte Straßennetz resp. zur Korrektur der Gundoldingerstraße erforderlichen Landes nicht herbeiließ, von dem Rechte der Expropriation Gebrauch machen, allein das Appellationsgericht schützte den Rekurrenten bei seiner Protestation, weil der Beschluß vom 1. Juni 1874 eine Expro-

priation nicht in Aussicht nehme. Der Regierungsrath gelangte deshalb an den Großen Rath mit dem Gesuche um Interpretation jenes Dekretes und der Große Rath beschloß darauf unterm 13. Januar 1879 zur „Verdeutlichung“ des Dekretes vom 1. Juni 1874 zu Art. 1 desselben folgenden Zusatz: „Sollten bei Herstellung dieses Straßennetzes Unterhandlungen mit berechtigten Grundeigenthümern über Abtretung von Privateigenthum zu keinem befriedigenden Ergebniß führen, so ist der Regierungsrath ermächtigt, gegen dieselben die Expropriationsgesetze vom 15. Juni 1837 und 29. August 1859 in Anwendung zu bringen.“

B. Gegen diesen Beschluß rief nun G. Christ-Ghinger mittelst Beschwerdeschrift vom 11. März ds. J. den Schutz des Bundesgerichtes an, indem er anführte: Nach Art. 6 der Verfassung des Kantons Baselstadt sei die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantiert und dürfe die Abtretung nur im „allgemeinen Nutzen“ erzwungen werden. Nun werde aber die Korrektur der Gumbdingerstraße nicht durch den allgemeinen Nutzen gerufen, sondern es handle sich lediglich um ein Spekulationsinteresse der seit den Gründerjahren dieses Jahrzehnts in Basel domizilirten Süddeutschen Immobiliengesellschaft und wenn der Große Rath dennoch trotz seiner, des Rekurrenten, Vorstellungen das Expropriationsdekret erlassen habe, so sei dies nur durch den Umstand zu erklären, daß die Regierung anno 1874 mit der Süddeutschen Immobiliengesellschaft einen Vertrag abgeschlossen habe, aus welchem sie für den Fall, als die Expropriation unzulässig erklärt würde, seitens der Gesellschaft einen Prozeß fürchte.

Zum Beweise für diese Behauptungen berief sich Rekurrent auf jenen Vertrag, sowie auf die Rathschläge der Regierung und die Berichte großräthlicher Kommissionen, wo nirgends von einem öffentlichen Bedürfnisse gesprochen, sondern lediglich auf den erwähnten Vertrag abgestellt werde.

C. Der Regierungsrath von Basel erwiederte in seiner Bernehmlassung, in welcher er auf Abweisung der Beschwerde antrug, im Wesentlichen Folgendes: Ob im einzelnen Falle an einem bestimmten Orte der allgemeine Nutzen die Anlage, Korrektur oder Erweiterung einer Straße fordere, darüber kön-

nen die Ansichten verschieden sein. Der Entscheid hierüber sei, wie selbstverständlich bei Fragen, welche die öffentliche Verwaltung betreffen, der öffentlichen Behörde zugewiesen und im vorliegenden Falle habe nicht nur der Kleine Rath, welcher nach § 1 des Expropriationsgesetzes vom 15. Juni 1837 hierzu kompetent gewesen wäre, das Expropriationsverfahren bewilligt, sondern auch der Große Rath, welchem in Anbetracht der großen Wichtigkeit, welche die Anlage des betreffenden ganzen Quartiers für die Stadt habe, die Angelegenheit vorgelegt worden, seine Prüfung walten lassen und gemäß den Anträgen der Regierung die Beschlüsse vom 1. Juni 1874 und 13. Jänner 1879 erlassen. Nachdem nun die kompetenten Organe das Vorhandensein der Voraussetzung, an welche Gesetz und Verfassung die Zulässigkeit der Zwangsenteignung knüpfen, in gesetzlicher Form konstatiert haben, könne von willkürlicher Verletzung des Eigenthums nicht mehr gesprochen werden. Die Frage, ob der allgemeine Nutzen eine Abtretung erfordere, könne den kantonalen Behörden nicht entzogen und dem Bundesgerichte übertragen werden; es handle sich hier um Verwaltungsfragen, zu deren Entscheid, abgesehen von andern Bedenken, dem Bundesgerichte die nöthigen Organe mangeln. Nur wenn thatsächlich aus Chicanen oder zu Spekulationszwecken u. dgl., also durch Willkür, das Eigenthum verletzt werden wollte, könnte das Bundesgericht einschreiten. Ein solcher Fall liege aber nicht vor. Vielmehr sei klar, daß sobald die Süddeutsche Immobiliengesellschaft ein so bedeutendes Areal erworben habe, um dasselbe als Baupläze zu verwerthen, es im höchsten öffentlichen Interesse gelegen habe, das Areal nach einem einheitlichen Plane zu gestalten und für regelmäßige Straßen, zweckmäßige Kanalisation u. s. w. zu sorgen. Der Vertrag mit der genannten Gesellschaft diene dem Interesse des Staates gleich sehr wie demjenigen der Gesellschaft, und ebensowenig sei zu bestreiten, daß die zweckmäßige Anlage eines neuen Quartiers mit guten Straßen von allgemeinem Nutzen und bei einer rasch sich vermehrenden Stadt nothwendig sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Staatsverfassung des Kantons Baselstadt gewährleistet das Eigenthum in Art. 6 gegen willkürliche Eingriffe in

dem Sinne, daß für Expropriationen, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung geleistet werden soll. Damit umgibt allerdings die Verfassung das Eigenthum mit der Garantie, daß es nur zum allgemeinen Nutzen und nur gegen gerechte nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen auszumessende Entschädigung abgetreten werden muß.

2. Allein daraus, daß die Verfassung selbst die Expropriation nur für den allgemeinen Nutzen gestattet, folgt keineswegs, daß auch die Frage, ob eine vom kantonalen Gesetze oder der zuständigen kantonalen Behörde im öffentlichen Interesse bewilligte Expropriation wirklich vom öffentlichen Wohle als nothwendig oder nützlich geboten werde, dem Bundesgerichte zum Entscheide unterbreitet werden könne. Vielmehr besteht die Garantie, die die Verfassung den Privaten dafür gibt, daß sie nicht im Widerspruch mit derselben, beziehungsweise nicht zu andern als öffentlichen Zwecken, expropriirt werden, nur darin, daß die Zwangsenteignung nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen beziehungsweise nur auf den Ausspruch der gesetzlich kompetenten Behörde, daß eine Unternehmung, zu deren Ausführung die zwangsweise Erwerbung von Grund und Boden erforderlich ist, im öffentlichen Interesse liege, stattfinden darf. Sind diese Voraussetzungen erfüllt und hat entweder das Gesetz selbst oder die von demselben als kompetent bezeichnete Behörde eine solche Unternehmung aus Gründen des öffentlichen Wohles statthaft erklärt, so ist damit das öffentliche Interesse oder der allgemeine Nutzen, wie die Basler Verfassung sich ausdrückt, konstatiert und es kann nicht Sache des Bundesgerichtes sein, einen solchen Entscheid nach seiner materiellen Wichtigkeit zu prüfen. Nur wenn nach dem Expropriationsdekrete selbst die Abtretung für andere als öffentliche Zwecke ausgesprochen oder dieselbe unter dem Deckmantel des öffentlichen Wohls ganz offenbar zu bloßen finanziellen Spekulationen der Staatskasse oder Dritter bewilligt würde, könnte das Bundesgericht gegen einen solchen Mißbrauch des Expropriationsrechtes einschreiten. (Vergl. amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. III, S. 82 ff., Bd. IV, S. 607 ff.) Solche Fälle werden aber nur

höchst selten vorkommen, indem die Behörden wohl nicht leicht sich dazu hergeben werden, Expropriationen zu bewilligen, wo nicht öffentliche Interessen durch dieselben befriedigt werden sollen.

3. Nun bestimmt der § 1 des baselschen Expropriationsgesetzes vom 15. Juni 1837, daß wenn der Staat Veränderungen oder Verbesserungen an Straßen oder Verbindungswegen irgend einer Art vornehme und zu diesem Behufe die Abtretung von Gebäuden oder Grundstücken, welche Privaten gehören, nothwendig werden, jeder Eigenthümer verpflichtet sei, die betreffende Liegenschaft auf vorangegangenen Beschluß des Kleinen Rathes (jetzt der Regierung) dem Staate gegen Entschädigung abzutreten. Daß es sich im vorliegenden Falle um eine Veränderung oder Verbesserung einer öffentlichen Straße handelt, ist unbestritten und wenn die Regierung die Angelegenheit nicht von sich aus erledigt, sondern dem Großen Rath zur Prüfung resp. Genehmigung ihrer Maßnahmen unterbreitet hat, so sind dadurch die Garantien, welche Verfassung und Gesetz den Privaten geben, offenbar nicht vermindert sondern verstärkt worden. Ob die Veränderung oder Verbesserung der Gundoldingerstraße nothwendig oder zweckmäßig sei, ist eine Frage, deren Entscheidung selbstverständlich nicht dem Bundesgerichte, sondern einzig den Baslerbehörden zukommt. Entscheidend für die Abtretungspflicht des Rekurrenten ist, daß das Gesetz die Veränderung von Straßen als Expropriationsfälle bezeichnet, daß die zuständige Behörde die Veränderung resp. Erweiterung der Gundoldingerstraße beschlossen hat und daß das Land, zu dessen Abtretung Rekurrent verhalten werden will, zur Erweiterung jener Straße verwendet werden soll. Damit sind die Voraussetzungen, unter denen Rekurrent nach Art. 6 der Verfassung zur Abtretung seines Eigenthums verpflichtet ist, gegeben und ist die Unbegründetheit der vorliegenden Beschwerde dargethan.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.